



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 25.01.2021
Wasserrecht

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Straßkirchen

Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.

in der VG Straßkirchen

Lindenstr. 1

94342 Straßkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen					
Bgm			GSL		
17. Feb. 2021					
Amt 1	Amt 2	Amt 3			
10	11	12	20	21	30

AZ: 21-6421/2

Michaela Groß

Zimmer 240

Telefon 09421/973-140

Telefax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hiebäcker II“ in das Grundwasser durch die Gemeinde Straßkirchen, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

1 geprüfte Antragsfertigung i. R.

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

1 Baubeginnsanzeige g. R.

1 Fertigstellungsanzeige g. R.

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Straßkirchen – Unternehmensträger –, in der VG Straßkirchen, Lindenstr. 1, 94342 Straßkirchen, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebietes „Hiebäcker II“.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung vom 04.12.2018 des Ingenieurbüros Willi Schlecht Planungs GmbH, Hiebweg 7, 94342 Straßkirchen, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 04.12.2018 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - Erläuterungsbericht, | |
| - Übersichtslageplan | M 1 : 25.000, |
| - Luftbildaufnahme | M 1 : 5.000, |
| - hydrotechnische Berechnungen, | |
| - Lageplan Entwässerung | M 1 : 500, |
| - Längsschnitt Versickerungsbecken | M 1 : 100 und |
| - Systemschnitt Mönchbauwerk | M 1 : 20. |

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebiets „Hiebäcker II“ über die Regenwasserkanalisation gesammelt und über die

Einleitungsstelle E 1
(Versickerungsbecken)

auf der Flur Nr. 265/4, Gemarkung und Gemeinde Straßkirchen, in das Grundwasser versickert.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 11.09.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.01.2021 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Hiebäcker II“ erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Straßkirchen behandelt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation gesammelt und über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser eingeleitet. Der Notüberlauf des Versickerungsbeckens wird über ein Drosselbauwerk / Mönchbauwerk an den bestehenden Regenwasserkanal im „Hiebweg“ angeschlossen.

Für das Schmutzwasser aus dem Baugebiet „Hiebäcker II“ wird ein getrennter Schmutzwasserkanal errichtet. Die Ableitung erfolgt über zwei Anschlusspunkte an den bestehenden Mischwasserkanal in der Paitzkofener Straße.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.01.2041.

1.2.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Versickern von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation beim maßgebenden Bemessungsregen

Einleitungsstelle	Rückhaltevolumen	Angeschlossene undurchlässige Fläche
Versickerungsbecken	406 m ³	12.318 m ²

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 **Die geplante vorgeschaltete Sedimentationsanlage zur Niederschlagswasserbehandlung ist durch eine Filteranlage zu ersetzen.**

1.2.5 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

Die Filteranlage und das Versickerungsbecken sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

Für die Filteranlage sind ggf. die Vorgaben hinsichtlich Einbau, Wartung und Betrieb gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

1.2.6 Betrieb und Unterhaltung

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf schriftlich mitzuteilen.

1.2.7 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.8 Bestandspläne

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von der Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Willi Schlecht Planungs GmbH, Hiebweg 7, 94342 Straßkirchen, vom 04.12.2018, abgewichen wird, ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne (auch digital möglich) vorzulegen.

1.2.9 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Unternehmensträger muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage Straßkirchen oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen (auch digital möglich) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen. Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.2.10 Anzeigepflichten

- 1.2.10.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.10.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 1.2.10.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung des Versickerungsbeckens), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.11 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach der Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.2.12 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Kosten

3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 730,20 Euro.

G r ü n d e:

I.

Die Gemeinde Straßkirchen beabsichtigt die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes „Hiebäcker II“.

Mit dem Schreiben vom 19.12.2018 bzw. den Planunterlagen vom 04.12.2018 beantragte die Gemeinde Straßkirchen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des allgemeinen Wohngebietes „Hiebäcker II“ in das Grundwasser.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Straßkirchen wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 05.11.2020 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebiets „Hiebäcker II“ in das Grundwasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 46 WHG i. V. m. Art. 29 BayWG (erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG) werden beachtet. Die beantragte Einleitung entspricht den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Nach dem DWA-Merkblatt M 153 ist für die Versickerung eine qualitative Regenwasserbehandlung vorzusehen. Für diese Versickerung ist eine Regenwasserbehandlung in Form einer Sedimentationsanlage geplant. Gemäß M 153 ist eine Versickerung ohne vorherige Reinigung durch bewachsene Oberbodenschichten oder Filteranlagen jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, auch wenn in der Kombination mit einer vorgeschalteten Sedimentationsanlage ein ausreichend niedriger Durchgangswert errechnet werden kann.

Ein Ausnahmefall kann v. a. aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes nicht begründet werden. Die geplante Sedimentationsanlage ist daher durch eine entsprechende Filteranlage zu ersetzen!

Die Regenwasserversickerung wird nach dem DWA-Arbeitsblatt A 138 dimensioniert. Somit ist rechnerisch ein Beckenvolumen von 406 m³ mit einer Fläche der Beckensohle von 418 m² erforderlich. Nach Auskunft des planenden Ingenieurbüros weist das geplante Versickerungsbecken eine Fläche der Beckensohle von ca. 460 m² auf. Die Bemessung des Versickerungsbeckens ist für eine 5-jährliche Überschreitungshäufigkeit erfolgt.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung, sowie der Regenwasserrückhaltung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.01.2041 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmensträgers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanalisation wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und die Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.

3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation und der Versickerungseinrichtung sollte dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Straßkirchen übertragen werden. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
8. Für das geplante Versickerungsbecken (samt Mönchbauwerk und Filteranlage) ist ein Bauantrag erforderlich. Die Baugenehmigung wurde bereits mit Bescheid vom 05.12.2019, Az.: 23-602-B-2019-314, erteilt.
9. **Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die gehobene Erlaubnis außer Kraft, es sei denn, sie wird vorher vom Landratsamt Straubing-Bogen um höchstens fünf Jahre verlängert.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Regierungsrat

